

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schanz, Bindig, Brück, Dr. Hauchler, Großmann, Dr. Holtz, Frau Luuk, Frau Dr. Niehuis, Schluckebier, Toetemeyer, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 11/726 —

Umweltprobleme und Entwicklungspolitik

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Dr. Köhler, hat mit Schreiben vom 16. September 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst nach dem Abschluß der Arbeiten der zu diesem Zwecke eingesetzten Sachverständigen-AG durchgeführt werden kann?

Wie ist der aktuelle Stand?

Im Einklang mit den „Grundlinien der Entwicklungspolitik“ werden bei der Prüfung von Entwicklungsvorhaben auch die Umweltwirkungen erhoben, um Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder zumindest auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

Grundlage bildet seit 1983 ein vom BMZ vorgegebener „Leitfaden zur Klassifizierung der Umweltrelevanz“ von Vorhaben. Auf dessen Basis und anhand eigener Prüfungsrichtlinien bewerten die Durchführungsorganisationen die Umweltwirkungen im Rahmen der Projektprüfungen und machen Vorschläge zur umweltgerechten Gestaltung der Vorhaben.

Um die Informations- und Entscheidungsgrundlagen zu verbessern, setzte das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit 1983 eine Sachverständigen-Arbeitsgruppe ein, die umfangreiche „Materialien zur Erfassung und Bewertung von Umweltwirkungen in Vorhaben der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit“ erstellte. Die Materialien wurden im Juni 1987 dem BMZ übergeben.

Das BMZ stimmt gegenwärtig mit den Durchführungsorganisationen ein Verfahren ab, wie durch Verwendung der Materialien die Einhaltung von Umweltschutzanforderungen bei Planung und

Durchführung von Projekten noch konkreter festgelegt und überwacht werden kann.

2. Nach welchen Kriterien ordnet die Bundesregierung laufende Projekte in die Kategorien „Umwelt-positiv“, „Umwelt-neutral“, „Umweltauswirkungen in noch vertretbarem Umfang“ und „stark umweltgefährdend“ ein?

Die Vorhaben der laufenden bilateralen Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit werden auf der Basis der für die übersektorale Einstufung von Vorhaben bestehenden Leitfäden hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz kategorisiert. Die bis zur Einführung des in der Antwort zu Frage 1 erwähnten verbesserten Verfahrens geltenden Umweltkategorien wurden dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Informationsvermerk 54/84 (Ausschußdrucksache 10/235) am 3. Dezember 1984 dargestellt.

3. Welche Projekte der Technischen Zusammenarbeit und Finanziellen Zusammenarbeit (TZ/FZ) in welchen Ländern haben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht standgehalten?

Eine systematische Auflistung der nach Prüfung der verschiedenen Gesichtspunkte nicht aufgegriffenen oder infolge der Prüfungsergebnisse konzeptionell neugestalteten Projektvorschläge gibt es nicht.

Ein Beispiel ist das Projekt „Integrierte und ökologisch verträgliche Nutzung des Babacu-Waldes“ in Brasilien. Nach der gemeinsamen Prüfung der Ergebnisse einer Vorphase beschlossen die brasiliatische und deutsche Seite 1986, das Vorhaben nicht weiter zu fördern, weil keine Möglichkeit gesehen wurde, dessen negative ökologische und soziale Auswirkungen zu bewältigen. In einem anderen Fall, bei einem sektorbezogenen Programm zur Förderung der Bewässerungslandwirtschaft im Sudan, wurde 1985 die von der Partnerseite gewünschte Bereitstellung hochgefährlicher Pflanzenschutzmittel aus Umweltgründen nicht finanziert.

4. Wurden Veränderungen im Verhalten der Empfängerländer durch Einflußnahme im Rahmen eines Politikdialogs bezüglich der Umweltverträglichkeit bzw. des Umweltschutzes erzielt?

In zahlreichen Partnerländern ist ein zunehmendes Bewußtsein für die Notwendigkeit einer stärkeren Einbeziehung der Belange des Umwelt- und Ressourcenschutzes festzustellen. Dies drückt sich auch in einer wachsenden Zahl von entsprechenden Projektvorschlägen und in der Bereitschaft zur umweltgerechten Gestaltung von vereinbarten Vorhaben aus. In geeigneten Fällen wird bei Regierungsvereinbarungen und Konsultationen darauf Bezug genommen. So ging beispielsweise die brasiliatische Regierung

auf den deutschen Vorschlag ein, in der bilateralen Zusammenarbeit mehr Vorhaben des Umwelt- und Ressourcenschutzes zu vereinbaren, was derzeit durch Vorbereitung entsprechender Projekte konkretisiert wird. Gleches gilt für Indien, mit dem bereits 1983 eine stärkere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vereinbart und eingeleitet wurde.

5. Inwieweit kann die bundesdeutsche Entwicklungshilfe von Erfahrungen der US-Aid profitieren, bzw. werden Erfahrungen der Weltbank-Projekte berücksichtigt?

Mit beiden Institutionen gibt es sowohl direkt wie auch beispielsweise im Rahmen der OECD einen Erfahrungsaustausch. So flossen die methodischen Kenntnisse von US-Aid bei Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) in die Arbeit der in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Sachverständigen-Arbeitsgruppe zur Erstellung von UVP-Materialien ein. Eine enge Zusammenarbeit mit der Weltbank gab es beispielsweise bei der Entwicklung von Konzepten zur Wasserver- und -entsorgung oder bei der Auswertung von Erkenntnissen in Projekten zur großflächigen Bewässerung und zur Erhaltung ökologischer Systeme. Insbesondere auf der Durchführungsebene finden regelmäßige Arbeitskontakte statt.

6. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen des Lomé-Abkommens keine Berücksichtigung gefunden haben?

Dem Schutz der natürlichen Ressourcen kommt im dritten Abkommen von Lomé (Laufzeit 1985 bis 1990) eine besondere Bedeutung zu. Artikel 219 Abs. 2 sieht daher vor: „Der Nutzeffekt der Vorhaben und Aktionsprogramme wird anhand einer Analyse, bei der die einzusetzenden Mittel den erwarteten Auswirkungen gegenübergestellt werden, nach technischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltspezifischen Gesichtspunkten beurteilt; die möglichen Varianten werden geprüft.“

Diesem Artikel entsprechend enthalten alle Finanzierungsvorschläge, die die EG-Kommission dem Ausschuß für den Europäischen Entwicklungsfonds vorlegt, Angaben über die voraussichtlichen Auswirkungen des Projektes auf das ökologische Gleichgewicht. Auch die Europäische Investitionsbank prüft im Rahmen ihres üblichen Verfahrens die zu finanzierenden Projekte der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre voraussichtlichen Umweltauswirkungen.

7. Welche Konflikte entstehen bei Mischfinanzierungsprojekten, wenn die Bundesregierung Entwicklungsvorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit prüft?

Es entstehen keine Konflikte. Da Mischfinanzierungen nach den üblichen Regeln abgewickelt werden, ist wie bei anderen Vorhaben zu prüfen und zu entscheiden, ob nicht tragbare, durch Schutzmaßnahmen nicht zu verhindernde Umweltbelastungen entstehen.

8. Werden Langzeitprojekte nachträglich einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen?

Die Bundesregierung sieht vor, das in Antwort zu Frage 1 ange- sprochene Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung auch auf Vorhaben anzuwenden, bei denen mit den Partnerländern eine Aufstockung des Mittelrahmens vereinbart wird.

9. Gedenkt die Bundesregierung bei öffentlich geförderten Entwicklungshilfemaßnahmen die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu veröffentlichen?

Wenn nein, wie begründet sie dies?

Die vertraulichen Projektprüfungsberichte, die die Durchführungsorganisationen im Auftrag der Bundesregierung erstellen und deren Bestandteil auch die Umweltverträglichkeitsprüfung ist, werden nicht veröffentlicht. Diese Berichte sollen auch kritische Fragen offen ansprechen, die bei einer im breiten Kreis ausgetragenen Diskussion die Beziehungen zu dem betreffenden Entwicklungsland belasten könnten.